

Satzung des Bürgervereins Uerdingen am Rhein(e. V.)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Bürgerverein Uerdingen am Rhein e.V.". Er wurde 2012 als "Bürgerverein Uerdingen" gegründet und wird ins Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Krefeld.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Bürgervereins ist die Wahrnehmung des Gemeinwohls und die Pflege des Brauchtums und des Heimatgedankens. Der Bürgerverein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

Der Bürgerverein strebt keinen Gewinn an. Seine Mittel dürfen nur für die Erfüllung seiner Zwecke verwendet werden. Funktionen des Vereins sind ehrenamtlich; Mitglieder dürfen keine Vergütungen erhalten.

§ 3 Mitgliedschaft

Als Mitglied kann jede volljährige Person und jede juristische Person aufgenommen werden, der bzw. die sich als Mitglied angemeldet hat. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten, der über ihn entscheidet.

Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Austritt, der dem Vorstand mitzuteilen ist; er kann nur zum Ende des Jahres erklärt werden;

b) durch förmliche Ausschließung, die bei einem Beitragsrückstand von mindestens 2 Jahren durch Beschluss des Vorstands, in allen anderen Fällen nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann;

c) durch Tod.

Der Jahrespflichtbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er gilt als Mindestbeitrag, ist Bringschuld und zu Beginn des Jahres zu entrichten.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind hierzu mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung postalisch oder per elektronischer Post einzuladen. Über die gefassten Beschlüsse wird eine Niederschrift erstellt, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist und in der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, nimmt den Tätigkeitsbericht und den Kassenbericht entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn dies von mehr als einem Fünftel der Mitglieder gefordert wird.

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Art der Beschlussfassung entscheidet die Mitgliederversammlung. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder

§ 6 Vorstand

Der Vorstand setzt sich insgesamt aus 12 bis 14 Personen zusammen: Er besteht aus a.) den geschäftsführenden Mitgliedern im Sinne §26 BGB

1. der / dem Vorsitzenden,
2. bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
3. der / dem Schatzmeister(in),
4. der / dem Schriftführer(in)

b) 7 bis 9 Beisitzer(inne)n.

Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Nur Mitglieder des Vereins können Mitglieder des Vorstandes sein.

Der Vorstand kann Personen für die Mitarbeit allgemein und für bestimmte Aufgaben kooptieren.

Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von Aufsichts- und Finanzbehörden sowie von Gerichten aus formalen Gründen auferlegt werden, von sich aus vornehmen. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§8 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn weniger als 20 Mitglieder vorhanden sind oder drei Viertel der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder dies beschließen. Im Falle der Auflösung wird das vorhandene Vermögen dem Uerdinger Heimatbund zur Verwendung ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Zwecke übergeben. Die Mitglieder dürfen bei der Auflösung keine Ausschüttung aus dem Vereinsvermögen erhalten. Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung sind vor Inkrafttreten dem Finanzamt mitzuteilen.

Diese Satzung wurde auf der Gründerversammlung/Mitgliederversammlung 22. Mai 2012 beschlossen.

Krefeld Uerdingen, 22.05.2012

Heike Hoffmann

Heinz-Josef Fehmer

Kolja Broich

Nicole Meyer

Johan Crasemann

Jörg Braßeler

Werner Reschke